

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 10/2015

Juristische Domäne oder Hilfswissenschaft? Keilschriftrechtsgeschichte 1914/2014

Guido Pfeifer^{*}

Erschienen in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 409-420

Zitiervorschlag: Pfeifer, Juristische Domäne oder Hilfswissenschaft? Keilschriftrechtsgeschichte 1914/2014, Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 10/2015, Rn.

Zusammenfassung: Der Beitrag hat die Keilschriftrechtsgeschichte als rechtshistorische Teildisziplin zum Gegenstand. Bei ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung zeigt sich eine charakteristische Prägung durch den methodischen Ansatz der historischen Rechtsvergleichung wie auch durch eine stark interdisziplinäre Ausrichtung. Stand und Perspektiven der von juristischer Seite betriebenen Keilschriftrechtsgeschichte werden anhand von aktuellen Forschungsvorhaben im Rahmen Frankfurter Verbundprojekte exemplarisch beschrieben. Dabei wird deutlich, dass das Fach, nicht zuletzt aufgrund der vorgenannten Prägung, in hohem Maße anschlussfähig an kulturübergreifende Erkenntnisinteressen ist.

^{*} Prof. Dr. iur., Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät, pfeifer@jur.uni-frankfurt.de.

A.

- 1 Im zweiundfünfzigsten Band der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft¹ findet sich unter dem Titel „Altbabylonische Rechtsurkunden“ ein vierzig Seiten langer Rezensionsaufsatz.² Als Autor firmiert *Paul Koschaker*, der im Erscheinungsjahr des Bandes als Professor für Römisches und Bürgerliches Recht zu den Gründungsmitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der gerade ins Leben gerufenen Frankfurter Universität zählte.³ Bei dem besprochenen Werk handelt es sich um eine Textsammlung mit Transkriptionen und Übersetzungen des Lemberger Semitisten und Altorientalisten *Moses Schorr*.⁴ Bereits ein Jahr zuvor war eine kaum weniger umfangreiche Rezension in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen erschienen, die eben jener *Moses Schorr* gemeinsam mit dem Freiburger Romanisten und Papyrologen *Josef Partsch* zur ersten keilschriftrechtlichen Monographie *Koschakers* über das Recht der Bürgerschaft⁵ verfasst hatte.⁶
- 2 Was gibt, abgesehen vom unmittelbaren zeitlichen Kontext mit der Frankfurter Universitätsgründung, Anlass dazu, diesen beiden Besprechungsaufsätzen Beachtung zu schenken und sie an den Anfang dieses Beitrags zu stellen?⁷ Be-

¹ Band 16 der dritten Folge, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig 1914. Die 1859 erstmals erschienene KVGR, so die früher gebräuchliche Abkürzung, wurde zu jener Zeit an der Münchener Juristenfakultät herausgegeben von Karl v. Birkmeyer, Anton Dyroff, Reinhard v. Frank, Friedrich Hellmann sowie Leopold Wenger. Nach über vierzigjähriger Unterbrechung wurde die Zeitschrift 1986 von Peter-Alexis Albrecht in Frankfurt am Main wiederbegründet und erscheint seit 2012 als KritV/CritQ/RCrit, herausgegeben u.a. von Professorinnen und Professoren des Frankfurter Fachbereichs Rechtswissenschaft, im Nomos Verlag Baden-Baden (www.kritv.nomos.de [25. 3. 2014]).

² *P. Koschaker*, *Altbabylonische Rechtsurkunden*, KVGR 52 (1914), 402 ff.

³ *N. Hammerstein*, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. 1, 2012, 39; Koschaker folgte allerdings bereits 1915 einem Ruf nach Leipzig. Zu seiner Biographie *G. Ries*, in: NDB 12, 1980, 608 f.; lesenswert auch Koschakers Selbstbiographie in: *N. Grass* (Hrsg.), *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen II*, 1951, 105 ff. sowie jüngst *G. Neumann*, *Paul Koschaker in Tübingen*, *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* (ZAR) 18 (2013), 23 ff.; ferner *T. Giaro*, *Der Troubadour des Abendlandes. Paul Koschakers geistige Radiographie*, in: *H. Schröder/D. Simon* (Hrsg.), *Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland 1945–1952*, 2000, 31 ff.

⁴ *M. Schorr*, *Urkunden des Altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts*, 1913. Zur Biographie Schorrs *M. Sadowicz*, in: *M. P. Streck* (Hrsg.), *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* (RIA), Bd. 12, 2009–2011, 248.

⁵ *P. Koschaker*, *Babylonisch-Assyrisches Bürgerschaftsrecht*, 1911. Partsch selbst hatte bereits 1909 eine grundlegende Studie zum griechischen Bürgerschaftsrecht vorgelegt, die wiederum von Koschaker rezensiert worden war, siehe *P. Koschaker*, ZRG RA 30 (1909), 414 ff.

⁶ *M. Schorr/J. Partsch*, *Göttingische gelehrte Anzeigen* 175 (1913), 1 ff. Zu Partsch *R. Meyer-Pritzl*, *Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882–1925): – Römisches Recht als Grundlage des europäischen Zivilrechts –*, ZEuP 1999, 47ff.

⁷ Allein der jeweilige Umfang deutet auf eine eigentümliche (und bemerkenswerte) Rezensionskultur jener Tage hin; skeptisch dagegen im Hinblick auf die Kritische Vierteljahresschrift als

merkwürdig erscheint vor allem, dass sich in beiden Aufsätzen neben der Erörterung des jeweils besprochenen Werks auch grundsätzliche Erwägungen finden, die über den Rahmen einer reinen Rezension hinausweisen; dabei geht es um nichts Geringeres als um eine „auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtsgeschichte durchaus neuartige Erscheinung“.⁸ Die Rede ist von der Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen, wie *Koschaker* sie bezeichnete⁹ und als deren eigentlicher Begründer er neben *Josef Kohler*¹⁰ und *Édouard Cuq*¹¹ gilt. Die Tatsache, dass der Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft aktuell der einzige im deutschsprachigen Raum ist, an dem dieses Forschungsgebiet von juristischer Seite in institutionalisierter Form betrieben wird, mag einen kurzen Blick auf Geschichte und Charakteristika sowie auf Stand und Perspektiven dieser „jungen“ rechtshistorischen Teildisziplin rechtfertigen.¹²

B.

- 3 Betrachtet man die Anfänge der Keilschriftrechtsgeschichte,¹³ fallen zwei methodische Gesichtspunkte als besonders kennzeichnend auf, die in den einschlägigen Publikationen jener Zeit, nicht nur in den beiden vorgenannten Re-

solche *M. T. Fögen*, Im Büro für Rechtsgeschichtspflege, Rechtsgeschichte - Legal History (Rg) 05 (2004), 253, 255 f. mit Anm. 15.

⁸ *Partsch* (Anm. 6), 14. Bei *W. Kunkel*, Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte, in: Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens, 1959, 249, 265 ist gar die Rede von der „Begründung einer neuen rechtshistorischen Disziplin“.

⁹ *P. Koschaker*, Keilschriftrecht, Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (ZDMG) 89 (N.F. 14, 1935), 1, 26, spricht auch von „Keilschriftrecht“. Die Vielzahl der vordasiatischen Kulturen des Altertums und damit auch der Rechtsordnungen lässt allerdings den Plural Keilschriftrechte angemessener erscheinen; dazu *G. Cardascia*, Les droits cunéiformes, 1950, 17 ff.

¹⁰ Kohler betrachtete die keilschriftlichen Rechtsquellen indes vor allem unter dem Aspekt einer Universalrechtsgeschichte der Menschheit; dazu *G. Pfeifer*, Keilschriftrechte und historische Rechtsvergleichung-methodengeschichtliche Bemerkungen am Beispiel der Eviktionsgarantie in Bürgschaftsform, in: A. Schmidt-Recla/E. Schumann/F. Theisen (Hrsg.), Sachsen im Spiegel des Rechts. *Ius Commune Propriumque*, 2001, 11, 13 f. und sogleich im Folgenden.

¹¹ Grundlegend *É. Cuq*, Essai sur l'organisation judiciaire de la Chaldée à l'époque de la première dynastie babylonienne, 1910, sowie vor allem *ders.*, Études sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites, 1929.

¹² Dass dieser Blick weitgehend subjektive Züge trägt, versteht sich von selbst; als Alternative aus „objektiver“ Feder (respektive Tastatur) u.a. zur Forschungsgeschichte sei auf den instruktiven Artikel unter de.wikipedia.org/wiki/Keilschriftrecht [25. 3. 2014] (ohne Beteiligung des Verf. dieses Beitrags) verwiesen.

¹³ Dazu *C. Wilcke*, Das Recht: Grundlage des sozialen und politischen Diskurses im Alten Orient, in: *ders.* (Hrsg.), Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion Kultur und Gesellschaft, 2007, 209.

zensionen, ausdrücklich betont werden: die Hinwendung zur historischen Rechtsvergleichung und die grundsätzlich interdisziplinäre Ausrichtung der Forschung.

- 4 Das methodische Bekenntnis diente dabei nicht zuletzt der Abgrenzung von der Idee einer Universalrechtsgeschichte, wie sie vor allem von *Kohler* vertreten worden war, und war nicht auf die Keilschriftrechte beschränkt:¹⁴ Bloße „Sammelarbeit“ und „nur oberflächlich geordnete Übersicht über die Vorgänge des Rechtslebens“ wurden als „naive Form der Rechtsvergleichung“ angesehen; Desiderat war vielmehr anstelle einer „juristischen Kuriosensammlung für ein Rechtsgebiet [...] eine juristische Durchdenkung eines einzelnen Rechtsinstituts“.¹⁵ Die komparative Methode bezweckte dabei einerseits, Verwandtschaften und Diversitäten der einzelnen Rechte zu erkennen und im Hinblick auf gemeinsamen Ursprung, Rezeptionsphänomene oder parallele Entwicklungen zu verorten.¹⁶ Gleichzeitig sollten damit Überlieferungslücken geschlossen und neue Fragestellungen angeregt werden, anhand derer bereits bekannte Quellen erneut interpretiert werden sollten.¹⁷
- 5 Diese dezidierte Haltung in Fragen der Methode und des Erkenntnisinteresses kommt natürlich nicht von ungefähr: Die Juristen *Koschaker* und *Partsch* entstammten dem Leipziger Schülerkreis von *Ludwig Mitteis*, aus dem weitere, in der Folgezeit herausragende Rechtshistoriker wie *Ernst Rabel* oder *Leopold Wenger* hervorgingen.¹⁸ *Mitteis* hatte schon 1891 mit „Reichsrecht und Volksrecht“¹⁹ der Romanistik eine neue Perspektive eröffnet,²⁰ indem er unter anderem die gräko-ägyptischen Papyri zum Forschungsgegenstand erhob, die – ähnlich wie die Keilschrifttexte – in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahr-

¹⁴ Siehe Anm. 10.

¹⁵ *Partsch* (Anm. 6), 14 f.

¹⁶ *E. Rabel*, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, 1909, 3

¹⁷ *Koschaker* (Anm. 5), VIII; *Koschaker* hat diese Aufgaben auch später immer wieder thematisiert, siehe etwa *ders.* (Anm. 9), 31 f.

¹⁸ *Pfeifer* (Anm. 10), 12.

¹⁹ *L. Mitteis*, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, 1891.

²⁰ Diese hatte im neunzehnten Jahrhundert in Gestalt der deutschen Pandektistik unter dem Einfluss der Historischen Rechtsschule Friedrich Carl von Savignys eine Blüte erlebt, wohlge-merkt als Wissenschaft des römischen Rechts als geltendem Recht. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900 war jedoch gleichsam über Nacht ein Paradigmenwechsel von der Real- zur Geschichtswissenschaft eingetreten, insofern das römische Recht ab diesem Zeitpunkt zum Gegenstand rein historischer Betrachtung geworden war.

hunderts eine enorme wissenschaftliche Konjunktur erlebt hatten. Der Blick auf diese „neuen“ Rechtsquellen, vor allem rechtspraktischer Natur, wurde prägend für *Mitteis'* Schüler. Während aber etwa *Rabel* sich später von der Rechtsgeschichte abwandte und zum Vater der modernen Rechtsvergleichung avancierte, und *Wenger* den programmatischen Ansatz einer synthetischen Antiken Rechtsgeschichte verfolgte, stehen *Partsch* und *Koschaker* für die Etablierung eigenständiger rechtshistorischer Teildisziplinen, der juristischen Papyrologie einerseits und eben der Keilschriftrechte andererseits. Ihnen sollte die historische Rechtsvergleichung gleichsam als methodisches Instrumentarium zwar immanent sein, aber zugleich keineswegs zum Selbstzweck verfolgt werden.²¹ In diesem Sinne haben historisch-rechtsvergleichende Studien heute einen gesicherten Platz im Spektrum antirechtlicher Forschung,²² auch wenn die methodologische Diskussion an Dynamik verloren haben mag.²³

6 Im Hinblick auf die interdisziplinäre Ausrichtung der Keilschriftrechtsgeschichte gilt es zu differenzieren: Für *Koschaker*, wie auch für die ihm nacheifernden Keilschriftrechtshistoriker des zwanzigsten Jahrhunderts²⁴, stand der Charakter der altorientalischen Rechtsgeschichte als Teilgebiet der Rechtswissenschaften nie in Zweifel, sondern für ihn war „die antike Rechtsgeschichte recht eigentlich Domäne des Juristen“.²⁵ Zugleich war und blieb die enge Zusammenarbeit mit der altorientalischen Philologie, im Fall *Koschakers* auf geradezu symbiotische Weise verbunden mit der Person des Altorientalisten *Benno Landsberger*,²⁶ eine Selbstverständlichkeit. Das Verhältnis der Schwesterfächer dabei mit einer Wertung zu versehen, welche die eine Disziplin zur bloßen Hilfswissenschaft für

²¹ *Pfeifer* (Anm. 10), 14 f. mwN.

²² Überblick über entsprechende Arbeiten jüngerer Datums bei *Pfeifer* (Anm. 10), 33 ff.; besondere Berücksichtigung keilschriftlich überlieferter Rechtsquellen bei *G. Ries*, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, 1983, sowie zuletzt bei *G. Pfeifer*, Fortschritt auf Umwegen - Umgehung und Fiktion in Rechtsurkunden des Altertums, 2013.

²³ Kritisch hierzu mit dem Befund einer überwiegend philologischen Komparatistik von Rechtstexten *W. Wagner*, Ex Oriente Lex? Untersuchungen zu einer Vermutung der vergleichenden Rechtsgeschichte über den Ursprung des abendländischen Rechts im Morgenland, in: O. M. Péter/B. Szabó (Hrsg.), A bonis bona discere (FS Zlinszky), 1998, 271, 294 f.; dazu auch *Pfeifer* (Anm. 10), 33 ff. mit Anm. 133.

²⁴ Zu nennen sind hier etwa die Juristen Martin David, Wilhelm Eilers, Josef Klíma, Viktor Korošec, Julius Georg Lautner, und vor allem Mariano San Nicolò, aber auch Reuven Yaron, Raymond Westbrook und Richard Haase.

²⁵ *Koschaker* (Anm. 2), 403.

²⁶ Zu Landsberger *W. von Soden*, in: D. O. Edzard (Hrsg.), RIA 6, 1980–1983, 467 f. Indes hatte schon Kohler im Rahmen seiner Editionstätigkeit intensiv mit dem Assyriologen Felix Ernst Peiser zusammengearbeitet, vgl. *J. Kohler/F. E. Peiser*, Aus dem babylonischen Rechtsleben, 1890–1898.

die jeweils andere degradiert hätte, stand den Protagonisten fern.²⁷ Allein die Aufgabe, das überaus reiche Quellenmaterial zu erfassen, aber auch die Herausforderung seiner adäquaten Kontextualisierung machte (und macht) die unvoreingenommene Kooperation zur schieren Notwendigkeit.²⁸

- 7 Aus den dargestellten Hintergründen der methodischen Aspekte von Rechtsvergleichung und Interdisziplinarität ergibt sich noch ein weiteres Charakteristikum der Keilschriftrechtsgeschichte; es entsprach indes nicht in gleicher Weise einem programmatischen Ansatz, sondern war der Forschungsrichtung, jedenfalls in ihren Anfängen, gleichsam immanent und beruhte im Wesentlichen auf der akademischen Herkunft ihrer Vertreter: Bis in die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts hinein blieb die Terminologie der Keilschriftrechte nämlich diejenige des römischen Rechts. Daran änderte auch *Landsbergers* Postulat der „Eigenbegrifflichkeit der babylonischen Welt“²⁹ nichts. Erst die rechtsquellenbezogenen Arbeiten von Assyriologen wie *Adam Falkenstein*³⁰, *Fritz Rudolf Kraus*³¹ und nicht zuletzt *Dietz Otto Edzard*³² haben zu einer gewissen Modifikation der romanistischen Perspektive auf die Keilschriftrechte, auch in der Terminologie, geführt. Aber noch in vereinzelt jüngeren keilschriftrechtlichen Arbeiten gerade altorientalistischer Provenienz³³ ist die Verknüpfung der rechtswissenschaftlichen Perspektive auf die Quellen mit den römischrechtlichen

²⁷ Siehe *Koschaker* (Anm. 2), 403 ff. Dies gilt in gleicher Weise aus der Perspektive der zeitgenössischen Altorientalistik, dazu *Schorr* (Anm. 4), VI sowie *ders.* (Anm. 6), 2 f. Dass der Verf. dieses Beitrag am 15. 6. 2013 auf Einladung der Fachschaftsinitiative Vorderasiatische Archäologie & Altorientalistik der FU Berlin einen Vortrag mit dem Titel „Jura als Hilfswissenschaft“ gehalten hat, ist hingegen eher einem Aperçu der Organisatoren geschuldet.

²⁸ Dass sich später in der Person von Koschakers Schüler Herbert Petschow Rechtswissenschaft und Altorientalistik in nachgerade idealer Weise verbanden, stellt ein einzigartiges Ausnahmephänomen dar, das sich nicht zuletzt in der Tatsache manifestiert, dass er sowohl rechtshistorische wie philologische Schüler ausbildete. Zu Petschow *H. Neumann*, in: D. O. Edzard/M. P. Streck (Hrsg.), *RIA* 10, 2003–2005, 438 sowie der Nachruf von *G. Ries*, *ZRG RA* 109 (1992), 786 ff.

²⁹ *B. Landsberger*, Die Eigenbegrifflichkeit der babylonischen Welt, *Islamica* 2 (1926), 355 ff. (Nachdr. m. Nachw. 1965, 2. A. 1974). Zur Bedeutung der Schrift siehe *W. Sallaberger*, Benno Landsbergers „Eigenbegrifflichkeit“ in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive, in: C. Wilcke (Hrsg.), *Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion Kultur und Gesellschaft*, 2007, 63, 64 ff.

³⁰ *A. Falkenstein*, Die neusumerischen Gerichtsurkunden, 1956 f.

³¹ *F. R. Kraus*, Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa von Babylon, 1958; *ders.*, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit, 1984.

³² *D. O. Edzard*, Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur, 1968; *ders.*, Altbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Tell ed-Dēr im Iraq Museum, Baghdad, 1970.

³³ Etwa bei *É. Dombardi*, Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden, 1996; dazu auch die Besprechung von *G. Ries*, *ZRG RA* 116 (1999), 313 ff.

Wurzeln der Disziplin offenkundig. Dieser Umstand kann einerseits als Problem identifiziert werden im Hinblick auf die Gefahr einer anachronistischen und von nicht ohne weiteres übertragbaren Vorverständnissen geprägten Betrachtungsweise. Andererseits kann darin durchaus ein gewisses Potenzial gesehen werden vor dem Hintergrund eines tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Theoriedefizits einschlägiger Forschung. Was letztlich überwiegt, bedarf an dieser Stelle keiner eigenständigen Erörterung.³⁴ Allerdings ist damit nur eine der Herausforderungen benannt, denen sich die Keilschriftrechtsgeschichte in unseren Tagen gegenüberstellt.

C.

- 8 War die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts von einer Abkehr der geistes- und insbesondere geschichtswissenschaftlichen Fächer von ausgreifenden Kulturtheorien geprägt,³⁵ lässt sich in jüngster Zeit eine gewisse Renaissance kulturübergreifender Erkenntnisinteressen beobachten, die regelmäßig mit bestimmten Formaten organisierter Forschung verbunden ist.³⁶ Für die Keilschriftrechtsgeschichte bieten Projekte entsprechenden Zuschnitts gleichsam naturgemäß besonders günstige Rahmenbedingungen, da die oben beschriebenen Charakteristika der Nähe zur Komparatistik und der Interdisziplinarität insoweit von vorneherein ein hohes Maß struktureller Anschlussfähigkeit erzeugen.³⁷
- 9 Ein Beispiel hierfür bietet das aktuelle Forschungsvorhaben „Mathematik und die Etablierung normativer Ordnungen in antiken Kulturen: Ägypten und Meso-

³⁴ Dazu G. Pfeifer, *Gewohnheitsrecht oder Rechtsgewohnheit(en) in altbabylonischer Zeit oder Was war die Grundlage des „Codex“ Hammurabi?*, ZAR 18 (2012), 127, 128 f.; ders., *Rechtsgewohnheiten in der Perspektive der altorientalischen Rechtsgeschichte*, Rg 17 (2010), 81, 82 mit Anm. 7.

³⁵ In der Assyriologie etwa verbunden mit einer Tendenz zu genuin philologischen Arbeiten; dazu der Rückblick bei Sallaberger (Anm. 29), 78.

³⁶ Frankfurter Beispiele unter Beteiligung des Fachbereichs Rechtswissenschaft sind der Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ (www.normativeorders.net [25. 3. 2014]) sowie der LOEWE-Schwerpunkt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ (www.konfliktloesung.eu [25. 3. 2014]); weitere Beispiele bieten etwa der Exzellenzcluster „Topoi - Die Formation und Transformation von Raum und Wissen in den antiken Kulturen“ (Berlin) und der SFB „Materiale Textkulturen“ (Heidelberg).

³⁷ Dieser Befund steht unabhängig von der wissenschaftspolitischen Bewertung der Tendenz zur Verbundforschung als solcher, für die an dieser Stelle weder Anlass noch Raum ist. Für die Rechtswissenschaft siehe insoweit nur die Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 9. 11. 2012 (www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf [25.3.2014]) sowie die Diskussionsbeiträge dazu in JZ 2013, 693 ff.

potamien im Vergleich“ am Frankfurter Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“.³⁸ Untersuchungsgegenstand des Projekts sind die Genese sowie die historische und kulturelle Varianz von Meta-Normen, die den Aufbau und die Anwendung formaler Ordnungen und Prozeduren in Recht und Mathematik prägen. Die Keilschriftrechtsgeschichte kann in diesem Rahmen mit den Textkorpora der Rechtssammlungen ein Anschauungsmaterial liefern, das zwar seinerseits nicht unerheblichen Problemen des hermeneutischen Zugriffs unterliegt; zugleich kann die Konfrontation dieses Quellenmaterials mit der nicht eigentlich rechtshistorischen Fragestellung nach einer adäquaten Beschreibung der Rechtssammlungen als Wissenstexte möglicherweise der Deutung ihrer Entstehung und Funktion neue Impulse verleihen.³⁹

10 Ein weiteres, von einer genuin rechtswissenschaftlichen Fragestellung geprägtes Beispiel stellt das Teilprojekt „Klageverzichtsklauseln in altorientalischen Vertrags- und Prozessurkunden“ im Rahmen des Frankfurter LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ dar: Dessen zentrale Fragestellung richtet sich auf das Verständnis der Koexistenz und der möglichen Wechselwirkung von Klageverzichtsklauseln in beiden Textgattungen und damit auf einen Konfliktlösungsmechanismus zwischen autoritativer Entscheidung und privatautonomer Gestaltung. Nachdem keine normativen Texte zu diesem Phänomen überliefert sind, schließt sich daran die Frage an, ob dem Klageverzicht eine aus der Rechtspraxis erwachsene Rechtsgewohnheit mit normativer Wirkung zugrunde liegt, was zugleich auf die grundsätzliche Frage nach den Entstehungsmodalitäten von Recht als Konfliktlösungsmechanismus zielt.⁴⁰

11 Beide Forschungsvorhaben machen indes deutlich, dass die Prämisse kulturellen Transfers keineswegs eine bedingungsnotwendige ist, auch wenn

³⁸ www.normativeorders.net/de/forschung/forschungsprojekte/300-mathematik-und-die-etablierung-normativer-ordnungen-in-antiken-kulturen-aegypten-und-mesopotamien-im-vergleich [25. 3. 2014], Leitung: Annette Warner; im Rahmen dieses Projekts haben bislang drei Workshops stattgefunden: „Prozedurentexte in Ägypten und Mesopotamien“ 2.–4. 7. 2010, „Traditions of written knowledge in Ancient Egypt and Mesopotamia“ 3.–4. 12. 2011 und 18. 5. 2012 sowie „Die Normativität formaler Ordnungen und Prozeduren in der Antike: Mathematische und rechtliche Regelsysteme im Vergleich“ 11.–12. 4. 2013.

³⁹ Dazu G. Pfeifer, Vom Wissen und Schaffen des Rechts im Alten Orient, Rg 19 (2011), 363, 364.

⁴⁰ Dazu G. Pfeifer, Klageverzichtsklauseln in altbabylonischen Vertrags- und Prozessurkunden als Instrumentarien der Konfliktvermeidung bzw. Konfliktlösung, in: H. Barta/M. Lang/R. Rollinger (Hrsg.), Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I: Vorderasien und Frühes Griechenland, 2014, 103 ff.

die Frage nach dem Einfluss des Orients auf die Anfänge der westlichen Zivilisation gerade in den letzten Jahren wieder eine verstärkte Konjunktur erlebt hat.⁴¹ Vielmehr kann sich der Mangel des rezeptionsgeschichtlichen „Filters“ auch als Vorteil im Sinne eines unverstellten Blicks auf eine Rechtskultur erweisen. Es erscheint zudem durchaus angezeigt zu betonen, dass auch die attraktivsten Verbundforschungsformate eine intrinsisch motivierte, individuelle Forschung keineswegs überflüssig machen: Dazu zählt etwa die Erschließung wichtiger Rechtstexte im Wege der Edition mit Übersetzung und juristischem Kommentar wie im Projekt „Altorientalische Staatsverträge in akkadischer (assyrisch-babylonischer) Sprache“ für das Sammelwerk „Staatsverträge des Altertums“ des DAJ; hier liegt auf der Hand, dass derartige Vorhaben ausschließlich im Wege interdisziplinärer Kooperation von Philologen und Rechtshistorikern erfolgreich bewältigt werden können.⁴² Rechtshistorischen Erkenntnisgewinn verspricht auch der Ansatz einer Textstufenforschung im Hinblick auf altbabylonische Rechtssammlungen, mit dem nicht zuletzt der Versuch unternommen wird, den methodischen Erfahrungsschatz der Romanistik in aktualisierter Form für die Keilschriftrechtsgeschichte fruchtbar zu machen.⁴³

D.

- 12 Die vorstehenden Bemerkungen geben freilich eine lediglich ausschnittsweise, mit reichlich Frankfurter Lokalkolorit versehene Perspektive wieder, welche die internationale und interdisziplinäre Prägung des Faches innerhalb des hier zur Verfügung stehenden Rahmens nicht in dem ihr eigentlich gebührenden Maße berücksichtigen kann⁴⁴. Dass die Keilschriftrechtsgeschichte heute, einhundert

⁴¹ Zur Perspektivenbildung etwa durch die Kontroverse um den historischen Kern der homerischen Epen siehe *H. Neumann*, Zur rechtsgeschichtlichen und sozialpolitischen Bedeutung der hethitischen Staatsverträge aus dem 2. Jahrtausend v. Chr., in: M. Lang/H. Barta/R. Rollinger (Hrsg.), *Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im alten Orient und in der griechisch-römischen Antike*, 2010, 141 ff.

⁴² Das genannte Projekt wird vom Verf. gemeinsam mit den Altorientalisten Hans Neumann und Susanne Paulus (beide Münster) verfolgt; dazu auch die Publikation der Ergebnisse der Tagung „Staatsverträge des Alten Vorderasien: Überlieferung – Funktion- Rechtshistorische Perspektive“, die vom 10. bis 12. 9. 2012 in Frankfurt am Main stattgefunden hat, in *ZAR* 19 (2013).

⁴³ Dazu sowie zu einschlägigen Vorarbeiten Koschakers in diesem Zusammenhang *G. Pfeifer*, Textstufen altbabylonischer Rechtssammlungen?, in: D. Bawanypeck/A. Imhausen (Hrsg.), *Traditions of written knowledge in Ancient Egypt and Mesopotamia. Proceedings of Two Workshops Held at Frankfurt University in December 2011 and May 2012 (= AOAT 403)*, 2014, 215 ff.

⁴⁴ Einen Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand bieten die Beiträge bei R. Westbrook (Hrsg.), *A History of Ancient Near Eastern Law Vol. I/II (= HdO 71/1 und 2)*, 2003; siehe

Jahre nach *Koschaker*, am Institut für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität, dem mit fünf Professuren derzeit größten rechtshistorischen Institut im deutschsprachigen Raum, (wieder) einen Platz in Forschung und Lehre gefunden hat, beruht zwar nicht auf einer kontinuierlichen Tradition, sondern auf dem „zufälligen“ Zusammenspiel berufungs-politischer, biographischer und anderer Faktoren. Ungeachtet dessen findet sie als rechtswissenschaftliche Teildisziplin in der ausgeprägten Grundlagenorientierung des Fachbereichs ein nachgerade ideales Umfeld. Wenn zudem ihre spezifisch juristische Expertise seitens der Schwesterfächer der Altorientalistik und der Vorderasiatischen Altertumskunde sowie weiterer Nachbardisziplinen auch überregional und international nachgefragt wird, darf sie sich ohne Gefahr eines Ansehensverlusts auch als Hilfswissenschaft im besten Sinne verstehen.

ferner die Rubrik „Recht, Rechtstexte, Staatsverträge“ der seit 1940 in jährlichen Folgen in der vom Pontificio Istituto Biblico in Rom herausgegebenen Zeitschrift „Orientalia“ erscheinenden internationalen Keilschriftbibliographie, die seit 1999 von Hans Neumann, Münster, erstellt und ediert wird (online unter vergil.uni-tuebingen.de/keibi [25. 3. 2014]).